

**Verordnung
zur Änderung der Oberstufenverordnung.**

Vom 3. November 2016.

Aufgrund von § 5a Abs. 8, § 6 Abs. 6 und § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBL. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Oberstufenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 507) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Versetzung erfolgt auch, wenn in nur einem Fach eine mangelhafte Leistung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann.“
3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Darunter muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Naturwissenschaft sein.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Dabei dürfen höchstens eine Fremdsprache und höchstens eine Naturwissenschaft gewählt werden.“
4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache sein.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Aus den Kern- und Profulfächern gemäß Anlage 2 sind vier Fächer als schriftliche Prüfungsfächer zu wählen.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dabei dürfen jeweils höchstens eine Fremdsprache und höchstens eine Naturwissenschaft gewählt werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Als mündliche Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, die einem Aufgabengebiet zugeordnet sind und für die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen und die noch nicht als schriftliches Prüfungsfach nach Satz 1 gewählt wurden.“

5. In § 21 Abs. 1 und 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Rahmenrichtlinien,“ das Wort „Lehrpläne,“ eingefügt.
6. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und die Anmeldung gemäß Absatz 1 termingerecht erfolgte“ eingefügt.
7. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In den Block I werden mindestens 36 Kurshalbjahresergebnisse in einfacher Wertung eingebracht. Darunter müssen sein:
 1. vier Kurshalbjahresergebnisse aus Deutsch,
 2. vier Kurshalbjahresergebnisse aus einer Profulfach-Fremdsprache,
 3. zwei Kurshalbjahresergebnisse aus Musik oder Kunst-erziehung,
 4. vier Kurshalbjahresergebnisse aus Geschichte,
 5. vier Kurshalbjahresergebnisse aus Mathematik,
 6. vier Kurshalbjahresergebnisse aus einer Profulfach-Naturwissenschaft und
 7. alle Kurshalbjahresergebnisse der Prüfungsfächer, sofern sie nicht bereits vorher durch die Einbringung gemäß den Nummern 1 bis 6 erfasst sind.Weitere Kurshalbjahresergebnisse können eingebracht werden. Die Schülerin oder der Schüler kann auch entscheiden, die Kurshalbjahresergebnisse beider nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Fächer doppelt gewichtet einzubringen. Im Fall der Einbringung doppelt gewichteter Kurshalbjahresergebnisse erhöht sich die Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse durch Doppelzählung dieser Kurshalbjahresergebnisse. Die Entscheidung ist in der Regel bei der Meldung zur Abiturprüfung zu treffen. In den Fällen, in denen nur mit der doppelten Gewichtung die Einbringungsverpflichtungen erfüllt werden können, muss die Entscheidung bereits zu den in § 18 Abs. 3 oder 5 benannten Zeitpunkten verbindlich getroffen werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kurshalbjahresleistungen“ durch das Wort „Kurshalbjahresergebnisse“ ersetzt.

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt

1003259
Landeselternrat Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

GVBl. LSA Nr. 25/2016, ausgegeben am 11. 11. 2016

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kurshalbjahresleistungen“ wird durch das Wort „Kurshalbjahresergebnissen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Anzahl der zu berücksichtigenden Kurshalbjahresergebnisse hängt davon ab, wie viele Kurshalbjahresergebnisse gemäß Absatz 1 eingebracht werden und ob von der in Absatz 1 eröffneten Option der Doppelgewichtung von Kurshalbjahresergebnissen Gebrauch gemacht wird.“

8. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „fünf Prüfungselemente“ durch die Wörter „vier Prüfungselemente der schriftlichen Abiturprüfung“ ersetzt.

9. In § 40 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

10. In § 43 werden nach dem Wort „Prüfungsarbeiten“ die Wörter „sowie Protokolle seiner mündlichen Prüfung“ eingefügt.

11. In Anlage 2 wird in der Klammerangabe die Angabe „, § 20 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1“ angefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 das dritte Kurshalbjahr der Oberstufe besuchen, können abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 bis zum 16. Dezember 2016 Änderungen bei den als schriftliche Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau benannten Fächern vornehmen.

Magdeburg, den 3. November 2016.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Tullner

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut).

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>